

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer des Kinderschutzbundes Köln e.V.

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Kinderschutzbundes Köln". Er hat seinen Sitz in 50968 Köln, Bonner Straße 151, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz "e. V." führen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 - 54 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe für den Kinderschutzbund Köln e.V.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Sammlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, die verwendet werden, um den Kinderschutzbund Köln und dessen Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen, insbesondere bei

1. der Unterhaltung und Ausstattung der bestehenden Einrichtungen des Kinderschutzbund Köln
und
2. dem Aufbau neuer Projekte und Einrichtungen

sowie durch die Durchführung von Öffentlichkeitsveranstaltungen und Kursen zu Themen des Kinderschutzes, insbesondere im Bereich Gewaltfreie Erziehung, in Kooperation mit dem Kinderschutzbund Köln e.V..

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften und Firmen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet bei korporativen Mitgliedern mit der Auflösung der Körperschaft, bei Personenmitgliedern mit deren Tod.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, jedoch nicht unter jährlich 150,- Euro für natürliche Personen und 250,- Euro für juristische Personen.

Der Mitgliedsbeitrag ist fällig jeweils zum 01. März des laufenden Kalenderjahres.
Bei halbjährlicher Zahlweise erfolgen die Zahlungen jeweils zum 01. März und 01. September.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Über die Größe des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Zwei Mitglieder müssen aus der Organisation des Kinderschutzbund Köln e.V. stammen und werden von dieser vorgeschlagen.

Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte, er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Der Verein hat einen Beirat, dessen Mitglieder vom Vorstand bestimmt und berufen werden. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand.

§ 8

Die Angelegenheiten des Vereins werden - soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind - durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.

§ 9

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei seiner/ihrer Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher.

§ 10

Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die Vorsitzende. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiter/in.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur gefasst

werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist; sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 12

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 17.04.2014